

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 5. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR.	2019-0470
BESCHLUSS-NR.	
IDG-STATUS	öffentlich
SIGNATUR	16 GEMEINDEORGANISATION 16.04 Grosser Gemeinderat 16.04.23 Interpellationen
BETRIFFT	Interpellation Arie Bruinink, Grüne, und Mitunterzeichnende, betreffend Status und Sanierung Altlasten / Substantielles Protokoll

[...]

4. **GESCHÄFT-NR. 2019/033** **INTERPELLATION ARIE BRUININK, GRÜNE, UND MITUNTERZEICHNENDE, BETREFFEND STATUS UND SANIERUNG ALTLASTEN – BEGRÜNDUNG**

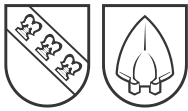
VORSTOSS

Gemeinderat Arie Bruinink, Grüne, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 26. Mai 2019 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.2019/033):

Ende 90er Jahren haben die Kantone sowie die Bundesstellen BAV, BAZL und VBS angefangen einen Kataster der belasteten Standorte zu erstellen. Dieser ist in der Zwischenzeit im Internet abrufbar unter <http://maps.zh.ch/?topic=AweIKBSZH>. Da oft nicht genau bekannt ist, was und in welchen Mengen deponiert wurde, erfolgt die Bestimmung des Belastungsgrades indem die Zusammensetzung des Sickerwassers analysiert wird. Generell gilt, dass nur diejenigen Stoffe im Sickerwasser gefunden werden können, nach welchen gezielt gesucht wird. Einen grossen Einfluss auf die Testergebnisse haben zudem der Zeitpunkt und der Ort der Probenahme. Ferner darf vermutet werden, dass bei der Bestimmung des Belastungsgrades die möglichen Folgekosten eine Rolle spielen dürften. Auch im Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon gibt es Altlasten-Standorte mit mehr oder weniger belastenden Stoffen. Ein Teil der Standorte wird im Kataster als sanierbedürftig eingestuft. Grundsätzlich sind alle Schwermetalle und organischen Verbindungen inklusive Kunststoffe auf die Dauer als belastend für Natur und unser Trinkwasser anzusehen. Wir sind in der Pflicht Altlasten nicht kommenden Generationen aufzubürden, sondern diese möglichst schnell und sicher zu sanieren.

Aus diesem Sachverhalt erlauben wir uns dem Stadtrat folgende Fragen zu stellen:

1. Gibt es auf dem Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon, neben den Standorten, die im Altlastenkataster des Bundes enthalten sind, noch weitere belastete Standorte und Deponien? Wurde dies jemals geprüft, und falls nein, könnte dies von der Stadt an die Hand genommen werden?
2. Wie oft wird das Sickerwasser der Deponien (belastenden und nicht belastenden) überprüft? Welche Substanzen werden dabei analysiert?
3. Ist bekannt, was in den Deponien entsorgt wurde und welche Stoffe ins Grundwasser gelangen könnten?



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 5. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470
BESCHLUSS-NR.

4. In wie weit und in welchem Zeitrahmen plant die Stadt die belasteten Deponien zu sanieren?
5. Wie hoch werden voraussichtlich die Kosten der Sanierungen sein und wer finanziert diese?

Wir danken im Voraus für die schriftliche Antwort und Stellungnahme.

URHEBER: Gemeinderat Arie Bruinink, Grüne

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Urs Gut, Grüne
Gemeinderätin Denise Tschamper, Grüne

EINGANG RATSBURO: 05.06.2019

BEGRÜNDUNG IM RAT: 05.09.2019

FRIST: 05.12.2019

FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

BEGRÜNDUNG IM PLENUM

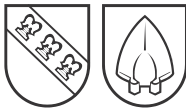
Gemeinderat Arie Bruinink, Grüne, begründet im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut. Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich nicht. Die von Gemeinderat Bruinink verwendete Projektionsunterlage zur besseren Veranschaulichung seines Referates findet sich im Anhang zu diesem Protokoll (Beilage 2).

Laut Art 76 Abs. 2 GeschO GGR bestimmt die Urheberschaft, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Antwort des Stadtrates zu erfolgen hat. Laut den Ausführungen der Vorstossverfasser möge der Stadtrat seine Antworten schriftlich darlegen.

Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 5. Dezember 2019).

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Tiefbau
- Ratssekretariat (Geschäftsakten)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 5. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0470
BESCHLUSS-NR.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 06.09.2019
ms